



**Beschlüsse
der 11.Tagung der II. Landessynode
vom 16.-18. September 2021
in Lübeck-Travemünde**

Präliminarien

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind mehr als 78 Synodale anwesend.

Die Landessynode ist somit nach § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Beisitzer*innen, Schriftführer*innen

Als Beisitzerin bzw. Beisitzer werden mit Zustimmung der Landessynode die Synodalen Frauke Ibbeken-Nothelm und Bernd-Michael Kellerhoff benannt.

Folgende Schriftführer*innen werden nach § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung mit Zustimmung der Landessynode berufen:

Frau Petra Conrad, Herr Thomas Heik, Frau Elisabeth Most-Werbeck, Herr Hans-Ulrich Seelemann, Herr Nils Wolffson und Herr Carsten Wolkenhauer.

Feststellung der Tagesordnung

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

Ergänzung und Veränderung:

Der Tagesordnungspunkt 6.2 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode wird auf die Tagung im Februar 2022 verschoben.

Es wird ein neuer TOP 2.5 Bericht aus dem Geschäftsordnungsausschuss aufgenommen.

Der Tagesordnungspunkt 6.2 erhält den Titel „Beschluss über #redenüberfrieden“.

Es wird ein neuer TOP 7.1 Nachwahl eines ersten stellvertretenden Mitglieds in die EKD-Synode und VELKD Generalsynode

Es wird ein neuer TOP 7.2 Nachwahl eines zweiten stellvertretenden Mitglieds in die EKD-Synode und VELKD Generalsynode

TOP 1 Schwerpunktthema

#redenüberfrieden

Die Impulsreferate werden von Frau Daniela Konradi und Herrn Nicolas Moumouni gehalten. Die Arbeit in Workshops schließt sich an. Die Aussprache erfolgt im Zusammenhang mit TOP 6.2.

TOP 2 Berichte

TOP 2.1 Bericht der Landesbischöfin

Der Bericht wird von der Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt gehalten.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 2.2 Bericht der Kirchenleitung

Der Bericht wird von der Vorsitzenden der Kirchenleitung, Frau Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt, gehalten.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 2.3 Vorstellung der „Stabsstelle Prävention – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt“ und Stand der Präventionsarbeit in der Nordkirche

Dieser Tagesordnungspunkt ist in drei Teile untergliedert.

Die Vorstellung der Fachstelle und einen Kurzbericht über den Stand der Präventionsarbeit in der Nordkirche erfolgt durch Frau Dr. Alke Arns

Der Bericht aus der EKD wird von Bischöfin Kirsten Fehrs und Frau Dr. Alke Arns gehalten.

Der Bericht aus der Unterstützungsleistungskommission wird von Bischöfin Kirsten Fehrs, Herr Dr. Kai Greve und Herrn Michael Rapp gehalten.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 2.4 Bericht der Kirchenleitung zum Zukunftsprozess

Die Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt führt in den Bericht ein.

Es folgen Herr Dr. Kai Greve, Frau Ulrike Hillmann (für Frau Gieseke), Herr Michael Rapp, Herr Dr. Karl-Heinrich Melzer, Herr Prof. Dr. Peter Unruh, Herr Malte Schlünz, Frau Ulrike Hillmann, Herr Michael Birgden und Frau Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 2.5 Bericht des Geschäftsordnungsausschusses

Der Bericht wird vom Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Hans-Peter Strenge, gehalten.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften

TOP 3.1 Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Kinder- und Jugendgesetz)

Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Dr. Kai Greve, eingebracht.

Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Jens Brenne, eingebracht.

Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch die Vorsitzende, der Synodalen Anne Gidion, eingebracht.

Eine Aussprache schließt sich an.

Der Änderungsantrag (Nr. 1) zu § 4 des Synodalen Matthias Gemmer wird angenommen.

Der Änderungsantrag (Nr. 3) zu § 8 des Synodalen Matthias Gemmer wird angenommen.

Der Änderungsantrag (Nr. 5) zu § 15 der Jugenddelegierten Juliane Groß wird abgelehnt.

Der Änderungsantrag (Nr. 6) zu § 19 der Jugenddelegierten Juliane Groß wird angenommen.

Der Änderungsantrag (Nr. 9) zu § 7 des Synodalen Jörg Jackisch wird abgelehnt.

Der Änderungsantrag (Nr. 10) zu § 4 der Synodalen Dr. Christiane Eberlein-Riemke wird abgelehnt.

Der Änderungsantrag (Nr. 11) zu § 4 der Synodalen Dr. Christiane Eberlein-Riemke wird abgelehnt.

Der Änderungsantrag (Nr. 12) zu § 13 des Synodalen Matthias Bohl wird angenommen.

Die Änderungsanträge (Nr. 2 und 4) zu § 8 und § 13 des Synodalen Matthias Gemmer und (Nr. 8) zu § 16 der Synodalen Malin Seeland werden zurückgezogen und an die Kirchenleitung überwiesen.

Den Änderungsantrag (Nr. 7) zu § 4 der Synodalen Malin Seeland macht sich die Kirchenleitung zu Eigen.

Es wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die die an die Kirchenleitung überwiesenen Anträge bearbeitet. Zur zweiten Lesung wird eine überarbeitete Fassung des Kirchengesetzes vorgelegt.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.2 Zehntes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz)

Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Malte Schlünz

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Dr. Kai Greve, eingebracht.

Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Michael Rapp, eingebracht.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.3 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und weiterer Vorschriften

Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Malte Schlünz

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Dr. Kai Greve, eingebracht.

Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Michael Rapp, eingebracht.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.4 Kirchengesetz über die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung kirchlicher Gremien auch mittels Videokonferenzen (Videokonferenzengesetz VidKoG)

Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Arne Gattermann.

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Dr. Kai Greve, eingebracht.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.5 Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2021/22 sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch die Synodale Henrike Regenstein.

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Dr. Kai Greve, eingebracht.

Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Jens Brenne, eingebracht.

Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Michael Rapp, eingebracht.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 4 Jahresabschluss
keine Vorlagen

TOP 5 Haushalt
keine Vorlagen

TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen

TOP 6.1 Antrag des Kirchenkreises Hamburg-Ost auf Änderung des Siegelgesetzes

Der Antrag wird vom Synodalen Prof. Dr. Dr. Wilfried Hartmann eingebracht. Dieser zieht den Antrag in seiner Funktion als Präses der Kirchenkreissynode zurück.

TOP 6.2 Beschluss über #redenüberfrieden

Der Vorsitzende des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, der Synodale Friedemann Maggaard, führt in das Thema ein. Die Impulsreferate werden von Frau Daniela Konrädi und Herrn Nicolas Moomouni gehalten.

Die Arbeit in Workshops schließt sich an.

Die Landessynode fasst den als Anlage 2 beigefügten Beschluss.

TOP 7 Wahlen

TOP 7.1/7.2 Nachwahl eines ersten und zweiten stellvertretenden Mitglieds in die EKD-Synode und VELKD Generalsynode aus dem Bericht der Mitarbeitenden

Als erstes stellvertretendes Mitglied wird Frau Claudia Rackwitz-Busse vorgeschlagen.

Als zweites stellvertretendes Mitglied wird Herr Dr. Stephan Reincke vorgeschlagen.

Beide Kandidat*innen stellen sich vor und werden in der Reihenfolge per Kartenzeichen bei einer Enthaltung gewählt.

TOP 8 Anfragen

Keine Vorlagen

TOP 9 Verschiedenes

Zwei Delegierte der Bewegung Christians for Future übergeben der Landesbischöfin ein Papier mit Forderungen zur Klimagerechtigkeit an die Landeskirchen und (Erz-)Bistümer Deutschlands.

Die Kollekte aus dem Synodengottesdienst hat einen Betrag von 1.065,63 Euro ergeben und ist bestimmt für den Fonds für Familienzusammenführung des Diakonischen Werks in Schleswig-Holstein.

Kiel, 4. Oktober 2021

gez. Ulrike Hillmann

Beschlussvorlage : Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Laufende Nummer: 228 • Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Antrag Nr. 1

Antragsteller*in:	Syn. Matthias Gemmer
Status:	angenommen

Zeile 171

171 4. die Amtszeit der Gremien ist regelmäßig auf ~~dr~~zwei Jahre begrenzt.

Begründung

Zweijährige Amtszeiten haben sich in den Jugendgremien bisher bewährt.

Im Verhältnis zur bisherigen Lebenszeit von Jugendlichen sind drei Jahre eine lange Zeit, dies entspricht z.B. der Dauer der Oberstufe (16-19 Jahre) oder der Regelstudienzeit eines Bachelorstudiums (19-22 Jahre).

Die Jugendzeit ist ein sehr intensiver Lebensabschnitt. In der ihr passieren viele Dinge in kurzer Zeit (z.B. erste Liebe, Schulabschluss, Berufswahl, Berufsausbildung oder Studium, Lösung vom Elternhaus, erste eigene Wohnung, Auslandsjahr). Viele junge Menschen wollen sich aus Verantwortungsbewusstsein nicht so lange binden. Manche scheuen sich bereits vor einer zweijährigen Verpflichtung oder scheiden bereits innerhalb der zwei Jahre wieder aus. Das Eingehen einer noch längeren Verpflichtung ist daher abzulehnen.

Beschlussvorlage : Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Laufende Nummer: 237 • Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Antrag Nr. 10

Antragsteller*in: **Syn. Dr. Christiane Eberlein-Riemke**

Status: abgelehnt

Zeile 172

172 (3) Für die Mitwirkung in kirchlichen Gremien ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Mitgliedschaft in der

173 Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erforderlich.

Beschlussvorlage : Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Laufende Nummer: 234 • Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Antrag Nr. 7

Antragsteller*in:	Syn. Malin Seeland	
Status:	nicht entschieden	KL macht sich den Prüfauftrag zu Eigen

Zeile 173

- 172 (3) Für die Mitwirkung in kirchlichen Gremien ist eine Mitgliedschaft in der
173 Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erforderlich.

Prüfauftrag zu § 4 Absatz 3

Die Kirchenleitung wird gebeten, eine weitere perspektivische Offenheit von §4 Absatz 3 zu prüfen.

Beschlussvorlage : Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Laufende Nummer: 238 • Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Antrag Nr. 11

Antragsteller*in:	Syn. Dr. Christiane Eberlein-Riemke
Status:	abgelehnt

Zeile 174

- 174 (4) ~~Kinder,~~ Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht Kirchenmitglied sind, sind
175 eingeladen, im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes in Kinder- und Jugendgruppen
176 mitzuarbeiten und als Gäste mit Rederecht in kirchlichen Gremien mitzuwirken.

Beschlussvorlage : Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Laufende Nummer: 236 • Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Antrag Nr. 9

Antragsteller*in:	Syn. Jörg Jackisch
Status:	abgelehnt

Zeile 231

227 (3) Jede Kirchengemeinde gibt sich durch Beschluss des Kirchengemeinderats eine
228 Konzeption für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, in der
229 auch die Formen und die Art und Weise der Beteiligung geregelt wird. An der
230 Erstellung wirken Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit. Die Konzeption wird
231 regelmäßig, mindestens ~~einmal in jeder~~alle zwei Jahre, in der Amtszeit des
Kirchengemeinderats, evaluiert.

Beschlussvorlage : Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Laufende Nummer: 230 • Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Antrag Nr. 2

Antragsteller*in:	Syn. Matthias Gemmer	
Status:	nicht entschieden	verwiesen an KL

Zeile 247

239 (3) Andere Formen der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
240 sollen nur gewählt werden, wenn eine Kinder- und Jugendvertretung in der
241 Kirchengemeinde nicht gebildet werden kann. Zulässig ist auch die gemeinsame Bildung
242 einer Kinder- und Jugendvertretung nach Maßgabe entsprechender
243 Kirchengemeinderatsbeschlüsse. Die Bildung von übergemeindlichen Kinder- und
244 Jugendvertretungen kann die Beteiligung vor Ort nur ersetzen, wenn durch die
245 Zusammensetzung der übergemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung eine
246 Berücksichtigung der Belange der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den
247 einzelnen Ortskirchengemeinden sichergestellt ist. Die Bildung zusätzlicher Gremien ist möglich.

Begründung

In Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sind unterschiedliche und zum Teil mehrere Jugendgremien etabliert, die unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen. So kann der Arbeitsaufwand besser verteilt werden und gleichzeitig ein hoher Grad und eine breite Basis der Mitbestimmung erreicht werden.

Die bereits funktionierenden Gremien können fortgeführt werden.

Jenseits der reinen Jugendvertretung als Selbstvertretung der Kinder und Jugendlichen können so auch Gremien geschaffen werden, die eine verbindliche Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamt, Erwachsenen- und Jugendgremien ermöglichen, so dass Kinder und Jugendliche noch vielfältiger gemäß Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche an allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, beteiligt werden.

Beschlussvorlage : Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Laufende Nummer: 232 • Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Antrag Nr. 3

Antragsteller*in:	Syn. Matthias Gemmer
Status:	angenommen

Zeile 252

250 (1) Ist in der Kirchengemeinde aus der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen
251 Erwachsenen eine Kinder- und Jugendvertretung eigenverantwortlich gebildet worden,
252 ~~soll~~ist diese durch den Kirchengemeinderat ~~anerkannt werden~~anzuerkennen, wenn sie die
253 Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend
254 erfüllt, die in Artikel 1 Absatz 7 und 8 der Verfassung niedergelegten Grundsätze
255 teilt und unter Berücksichtigung der Grundsätze aus § 3 und § 4 dieses
256 Kirchengesetzes gebildet worden ist.

Begründung

Die verbindlichere Formulierung bringt eine größere Verpflichtung zur Anerkennung mit sich. Sie bedeutet, dass der KGR die Wahl der Kinder und Jugendlichen grundsätzlich anerkennen muss, außer es gibt tatsächlich ernst zu nehmende Bedenken gemäß der genannten Gesetzes Grundlagen, die sich auf die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte in der Welt sowie die Demokratie- und Friedensbildung beziehen.

Was kann gegen die Anerkennung sprechen, wenn die genannten Punkte gewährleistet sind?

Beschlussvorlage : Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Laufende Nummer: 239 • Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Antrag Nr. 12

Antragsteller*in: **Syn. Matthias Bohl**

Status: **angenommen**

Zeile 302

- 302 (1) Jeder Kirchenkreis gibt sich durch Beschluss [der Kirchenkreissynode](#) eine Konzeption für
die Arbeit mit
303 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, in der auch die Formen und die Art und
304 Weise der Beteiligung geregelt werden. An der Erstellung wirken Kinder, Jugendliche
305 und junge Erwachsene mit. Die Konzeption wird regelmäßig, mindestens einmal in jeder
306 Amtszeit des entsprechenden Gremiums, evaluiert.

Beschlussvorlage : Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Laufende Nummer: 231 • Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Antrag Nr. 4

Antragsteller*in: **Syn. Matthias Gemmer**

Status: nicht entschieden **verwiesen an KL**

Zeile 313

313 (3) Die Kinder- und Jugendvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Bildung zusätzlicher Gremien ist möglich.

Begründung

In Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sind unterschiedliche und zum Teil mehrere Jugendgremien etabliert, die unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen. So kann der Arbeitsaufwand besser verteilt werden und gleichzeitig ein hoher Grad und eine breite Basis der Mitbestimmung erreicht werden.

Die bereits funktionierenden Gremien können fortgeführt werden.

Jenseits der reinen Jugendvertretung als Selbstvertretung der Kinder und Jugendlichen können so auch Gremien geschaffen werden, die eine verbindliche Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamt, Erwachsenen- und Jugendgremien ermöglichen, so dass Kinder und Jugendliche noch vielfältiger gemäß Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche an allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, beteiligt werden.

Beschlussvorlage : Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Laufende Nummer: 233 • Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Antrag Nr. 5

Antragsteller*in:	JD Juliane Groß
Status:	abgelehnt

Zeile 342

341 Die Kirchenkreise unterhalten jeweils ein Kinder- und Jugendwerk oder eine Fachstelle
342 für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Dem Kinder- und Jugendwerk oder der Fachstelle wird vom Kirchenkreis eine personelle und finanzielle Ausstattung zur Verfügung gestellt, um vor allem die Aufgaben gemäß § 12 wahrzunehmen.

Begründung

Im Kinder- und Jugendgesetz wird ein hoher Anspruch an die Qualität von Beteiligung von Kinder und Jugendlichen in der Kirche formuliert. Sie sollen an Entscheidungen „in angemessener und altersgerechter Form“ beteiligt werden, sind über diese Belange zu informieren. Die Beteiligungsformen sollen vielfältig, inklusiv, situations- und altersangemessen sein. Den Kindern und Jugendlichen wird fachliche Begleitung zugesprochen (alles § 3).

Zur Unterstützung der Interessen und der Selbstorganisation der Kinder und Jugendlichen braucht es daher eine qualifizierte Unterstützung. Partizipation und Beteiligung im Alltag und in allen Belangen, die sie selbst betreffen, sind ein wesentlicher Baustein in der Demokratiebildung. Hierfür müssen auch alle beteiligten Erwachsenen geschult und fortgebildet werden.

Für die Erfüllung der unter § 12 formulierten Aufgaben der Kirchenkreise werden pädagogisch-theologisch qualifiziertes Personal und finanzielle Ressourcen benötigt. Ohne diese kann das Kinder- und Jugendgesetzes unseres Erachtens nicht umgesetzt werden.

Beschlussvorlage : Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Laufende Nummer: 235 • Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Antrag Nr. 8

Antragsteller*in:	Syn. Malin Seeland	
Status:	nicht entschieden	verwiesen an KL

Zeile 365 - 366

361 (4) Der Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen
362 Erwachsenen gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin kann insbesondere geregelt werden,
363 dass sich der Konvent für die Bearbeitung von Fachfragen nach Arbeitsbereichen
364 unterteilt.

365 (5) ~~Die Mitarbeitenden aus dem Bereich der Kindertagesstättenarbeit sind von der~~
366 ~~Teilnahme am Konvent nicht umfasst.~~ Hinsichtlich ih der Einbindung ~~kann der der~~
Mitarbeitenden aus dem Bereich der Kindertageseinrichtungen muss der
367 Kirchenkreis eigene Regelungen treffen.

Beschlussvorlage : Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Laufende Nummer: 229 • Änderungsantrag zu TOP 3.1 Kinder- und Jugendgesetz - 1. Lesung

Antrag Nr. 6

Antragsteller*in: JD Juliane Groß

Status: angenommen

Zeile 391

388 (1) Die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche besteht aus Delegierten der
389 Kirchenkreise. Jeder Kirchenkreis entsendet durch seine Kinder- und Jugendvertretung
390 vier Delegierte und zwei stellvertretende Delegierte aus dem Kreis seiner
391 Ehrenamtlichen für die Dauer von ~~dr~~zwei Jahren in die Kinder- und Jugendvertretung der
392 Landeskirche.

Begründung

Zweijährige Amtszeiten haben sich in den Jugendgremien bisher bewährt.

Im Verhältnis zur bisherigen Lebenszeit von Jugendlichen sind drei Jahre eine lange Zeit, dies entspricht z.B. der Dauer der Oberstufe (16-19 Jahre) oder der Regelstudienzeit eines Bachelorstudiums (19-22 Jahre).

Die Jugendzeit ist ein sehr intensiver Lebensabschnitt. In der ihr passieren viele Dinge in kurzer Zeit (z.B. erste Liebe, Schulabschluss, Berufswahl, Berufsausbildung oder Studium, Lösung vom Elternhaus, erste eigene Wohnung, Auslandsjahr). Viele junge Menschen wollen sich aus Verantwortungsbewusstsein nicht so lange binden. Manche scheuen sich bereits vor einer zweijährigen Verpflichtung oder scheiden bereits innerhalb der zwei Jahre wieder aus. Das Eingehen einer noch längeren Verpflichtung ist daher abzulehnen.

Travemünde, den 18.09.2021

Beschluss der Landessynode der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
zu *#redenüberFrieden*

Die Synode nimmt die Ergebnisse des Prozesses *#redenüberFrieden* durch den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung dankbar und zustimmend auf.

Das Engagement für Frieden braucht einen langen Atem. Die dramatische Lage in Afghanistan, der jahrelange Krieg in Syrien, die Konflikte im Nahen Osten und in der übrigen Welt führen vor Augen, dass akuten Krisen langwierige politische, soziale und ökonomische Entwicklungen vorausgehen. Auch wenn akute Krisen zeitnahe politische und humanitäre Maßnahmen erforderlich machen, sind zugleich die Anstrengungen für mehr Teilhabe, Gerechtigkeit und Toleranz als direkte, dabei aber langfristige Friedensarbeit zu verstehen. Das gilt ebenso in den internationalen Krisenregionen wie in der alltäglichen Arbeit vor Ort.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Synode das vielfältige Friedensengagement in Gemeinden, Diensten, Werken und Kirchenkreisen wahr und unterstützt die Anstrengungen, dass sich die Nordkirche in ihrem eigenen Verständnis und in ihrer Ausrichtung als Teil des Friedenwirkens Gottes versteht und darin weiterentwickelt. Sie begrüßt die Anknüpfung an das synodale Positionspapier „Gerechter Frieden“ (2017) und dessen Konkretisierung in folgenden Handlungsfeldern:

1. Haltung und Position

Die Synode nimmt die Vorlage „Haltung und Position“ als Grundsatzpapier an (Anlage 1).

Vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse in Afghanistan braucht es eine präzise, transparente und kritische Aufarbeitung des zivilgesellschaftlichen, militärischen und staatlichen Handelns. Die Nordkirche versteht sich selbst als Lerngemeinschaft und wirkt an der Aufarbeitung mit. Durch das kritische Hinterfragen der Grenzen, Kriterien und Abwägung von humanitärem Wirken bis zum Einsatz militärischer Gewalt entstehen Lernerfahrungen für zukünftiges Handeln.

In diesem Sinne ermutigt die Synode zu gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Angeboten, zu öffentlichen Diskursen und politischem Handeln, um Fehleinschätzungen und Ohnmacht, um Scham, Schuld und Trauma wahrzunehmen und tausendfachen Zusammenbruch von Lebenshoffnungen bei Soldat*innen und Zivilist*innen zu bearbeiten.

Die Synode unterstützt ausdrücklich den Appell der Kirchenleitung an die Landesregierungen zum Schutz von geflüchteten und gefährdeten Menschen aus Afghanistan vom 08. Sept. 2021 und die darin aufgeführten Maßnahmen (Anlage 2).

Die Synode hält Fürbitte für die Geretteten, die in ständiger Sorge um ihre Angehörigen sind; für diejenigen, die sich versteckt halten und nicht wissen, wohin; für diejenigen, deren Vertrauen gebrochen und deren Träume geplatzt sind; für jene, die um

ihres christlichen Glaubens willen, und jene, die für ihren Einsatz für Menschenrechte und Demokratie verfolgt werden.

2. Erinnerungskultur

Die Synode begrüßt

- die Arbeit des Fachbeirates Erinnerungskultur und Gedenkstättenarbeit in der Nordkirche;
- das Netzwerk Erinnerungskultur im Bereich der Nordkirche, das praktische Aktivitäten unterstützt und Akteur*innen miteinander vernetzt;
- die Pläne des Netzwerks Erinnerungskultur, Materialien für die Projektarbeit von Jugendlichen zur Erinnerungskultur zu entwickeln.

Die Synode bittet die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie die diakonischen Einrichtungen und Unternehmen im Bereich der Nordkirche, dem Netzwerk Erinnerungskultur (e-kultur@akademie.nordkirche.de) Informationen zukommen zu lassen, welche Gedenktafeln, Ehrenbücher, Ehrenmale und Kriegsgräber in den Gemeinden und auf kirchlichem sowie diakonischem Grund existieren.

3. Friedenstag – Friedensorte

Die Synode bittet die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, dass das Referat Friedensbildung ein Netzwerk „Frieden“ für die Nordkirche entwickelt, in dem Orte, Aktionen und Menschen erkennbar werden. Die Synode erbittet 2024 Informationen zum Fortgang in geeigneter Form.

4. Kulturelle und religiöse Vielfalt als Bereicherung

Die Synode hebt das Friedenspotential von gelebter und gestalteter Vielfalt hervor. Die Synode würdigt die interreligiöse und ökumenische Arbeit auf den verschiedenen Ebenen der Nordkirche als theologischen und gesellschaftspolitischen Beitrag für den Frieden in unserer Gesellschaft. Sie begrüßt den von der Kirchenleitung initiierten Prozess der „Interkulturellen Öffnung“.

Die Synode unterstützt die interkulturelle und interreligiöse Arbeit auf allen Ebenen unserer Kirche, damit Vielfalt ihr Friedenspotential entfalten kann und Kirche damit ihre Aufgaben als relevante Akteurin in einer zunehmend diversen Gesellschaft auch in Zukunft verantwortlich wahrnehmen kann.

Wir empfehlen niedrigschwellige Angebote, um diese Ziele zu erreichen.

5. Ökumenische Partnerschaften

Die Synode begrüßt, dass das Netzwerk der ökumenischen Partnerschaften verstärkt für die Bearbeitung von Sachfragen und Themen zwischen zwei oder drei Partnern genutzt wird, bis hin zu Partnerschaftskonsultationen.

Die Synode unterstützt Überlegungen dazu, wie internationale Gemeinden auf dem Gebiet der Nordkirche auf Wunsch Teil von Lern- und Arbeitsprozessen werden können. Internationale Gemeinden sollen dahingehend aktiv angefragt und gefördert werden.

Die Synode hält Qualifizierungsmöglichkeiten für die internationale ökumenische Partnerschaftsarbeit sowohl für Haupt- als auch für Ehrenamtliche für höchst wünschenswert.

6. Die Folgen kolonialer Missionsgeschichte

Die Synode begrüßt die systematische Aufarbeitung der Verstrickung von Missionsgesellschaften und Kirchen in Norddeutschland in die Geschichte des Kolonialismus.

Sie bittet die Kirchenleitung, das Zentrum für Mission und Ökumene zu beauftragen, ein interdisziplinäres Konzept für die Bearbeitung von „Mission und Kolonisation“ gemeinsam mit weiteren Partnern aus der Nordkirche und Universitäten zu erarbeiten. Dabei sind Arbeitsweise, Beteiligungen, Zeitpläne und Ressourcen-Umfang zu beschreiben. Hierzu kann die Einrichtung einer Promotionsstelle für Aufarbeitung des Archivs in Breklum gehören. Die Synode bittet darum, dass ihr das Konzept sowie eine Perspektive für die weitere Aufarbeitung vorgelegt und für die Sicherung der Ergebnisse bis Ende 2022 berichtet wird.

7. Racism-Awareness

Die Synode bittet den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, bis September 2022 einen Workshop zum Thema „Racism-Awareness“ für die Mitglieder der Synode und weiterer Gremien der Nordkirche zu organisieren und durchzuführen.

Die Synode fördert Schulungen zur Sensibilisierung für das Problem des Rassismus und zur Vermeidung von Strukturen innerhalb der Nordkirche, die Rassismus Vorschub leisten.

Die Synode bittet die Kirchenleitung, in den Prozess der interkulturellen Öffnung die Vielfalt der Gesellschaft in der Kirche sowie der Synode und die Förderung des Zugangs von BIPOC (Black, Indigenous, People of Color) zur Kirche als Institution und als Arbeitgeber einzubeziehen.

8. Frieden für Europa

Die Synode ermutigt die Kirchengemeinden, bestehende kommunale und kirchliche Partnerschaften zu stärken und für Begegnungen, insbesondere mit mittelosteuropäischen Partnern, zu nutzen. Thematische Schwerpunkte können in der Europa-Woche gesetzt werden. Das Europa-Referat des ZMÖ bietet Unterstützung an. Kollekten und Fürbitten stärken die Gemeinschaft der Christ*innen in Europa.